

Benutzungsordnung **Kleine Halle Bonfeld**

Die Kleine Halle Bonfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Die Kleine Halle soll kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, also dem öffentlichen Leben insgesamt, dienen.

Die Kleine Halle steht damit insbesondere für Konzerte, Empfänge, Tagungen, Ausstellungen, Kurse und Seminare, kommunalpolitische Sitzungen und Versammlungen sowie Übungsstunden und sonstige Veranstaltungen von Vereinen, aber auch den weiteren örtlichen und überörtlichen Institutionen, Organisationen und Vereinigungen zur Verfügung, welche mit örtlichen Vereinen zusammenarbeiten, kooperativ oder auf sonstige Weise mit diesen verbunden sind oder Beziehungen zu diesen pflegen. Auch private Veranstaltungen und gewerbliche Nutzungen durch Firmen können zugelassen werden.

Für die Überlassung und Nutzung der Kleinen Halle gelten nachstehende Regelungen:

1. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt. Gesuche um die Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung, schriftlich auf dem entsprechenden Antragsformular beim BürgerBüro Bonfeld einzureichen.
2. Die Veranstalter/Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Kleinen Halle eine Benutzungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung der Stadt Bad Rappenau zu entrichten. Die schriftliche Nutzungserlaubnis wird erst erteilt und dem Antragsteller ausgehändigt, wenn diese Benutzungsgebühr in voller Höhe bezahlt ist.
3. Die Kleine Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter/Benutzer bekannten Zustand (ohne Küchenausstattung) überlassen. Die Halle ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Naßreinigung des Hallenbodens übernimmt die Stadt und ist im Nutzungsentgelt enthalten. Die Küche und die WC-Anlagen sind vom Veranstalter/Benutzer nass zu reinigen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter/Benutzer Mängel nicht unverzüglich dem Beauftragten der Stadt bei der Übergabe und Aushändigung der Schlüssel geltend macht.
4. Die Kleine Halle darf vom Veranstalter/Benutzer nur zu dem in der schriftlichen Nutzungserlaubnis bezeichneten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig und führt zu einem sofortigen Nutzungsentzug.
5. Veränderungen in oder an der Kleinen Halle einschließlich sämtlicher Einrichtungs- und Inventargegenstände dürfen ohne Zustimmung der Stadt Bad Rappenau nicht vorgenommen werden.
6. Ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Bad Rappenau ist bei privaten Veranstaltungen dem Veranstalter/Benutzer jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit

- oder deren Duldung untersagt. Für jede derartige Erlaubnis kann die Stadt ein besonderes Entgelt erheben.
7. Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter/Benutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten. Dieses kann von den Beauftragten der Stadt, welchen zur Wahrung dienstlicher Interessen auch ohne vorherige Anmeldung der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen gestattet ist, aus berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden.
 8. Für vom Veranstalter/Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Deren Einbringung und Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Benutzers.
 9. Das Abstellen von Fahrrädern im Foyer ist verboten.
 10. Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränke aller Art. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich behördliche Genehmigungen wie Schankerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunden rechtzeitig zu besorgen.
Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche zu beachten und zu überwachen.
 11. Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter/Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.
 12. Der Veranstalter/Benutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden und Verluste, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung der Stadt entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.
 13. Der Veranstalter/Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.
 14. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadt die erteilte Nutzungserlaubnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter/Benutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Kleinen Halle verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Herausgabe auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Für einen etwaigen Verzugsschaden haftet der Veranstalter/Benutzer. Ein Rückforderungsanspruch auf das entrichtete Benutzungsentgelt wie auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den 15.05.2009

(Blättgen)
Oberbürgermeister